Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg (Kindergartengebührensatzung)

vom 27.02.2024

in der Fassung vom 28.01.2025
gültig ab 01.02.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Benutzungsverhältnis
§ 2 Beginn und Beendigung des Nutzungsverhältnisses
§ 3 Betreuungsangebot
§ 4 Betreuungs- und Schließzeiten
§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
§ 6 Gebührenschuldner
§ 7 Benutzungsgebühren
§ 8 Staffelung nach Einkommen
§ 9 Gebührenermäßigung für Familien mit mehreren Kindern
§ 10 Erstattung von Gebühren
§ 11 Kostenersätze
§ 12 Ferienbetreuung
§ 13 Inkrafttreten

Anlagen

Verzeichnisse über die Benutzungsgebühren und Kostensätze – Anlagen zu § 7 und § 10 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Kostenersätzen für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg

Hinweis:

Aufgrund der §§ 4, 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) und der §§ 3, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz, KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GBl. S. 435) und in Verbindung mit §§ 22, 24, 90, 97a des Sozialgesetzbuches, Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Herrenberg am 27. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsverhältnis

(1) Die Stadt Herrenberg betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

(2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses über diese Satzung hinaus wird in der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg geregelt.

§ 2
Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den/die Personensorgeberechtigte/n oder durch Ausschluss durch die Stadt Herrenberg. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung durch den/die Personensorgeberechtigte/n hat gegenüber dem Amt für Kinder und Familie unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Stadt Herrenberg kann das Benutzungsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund beenden (Ausschluss). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen wiederholt nicht beachtet wurde *oder*
- wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde und die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet wurden *oder*
- wenn die Personensorgeberechtigten gegen Pflichten aus dem Betreuungsverhältnis verstoßen *oder*
- bei nicht entschuldigtem Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen *oder*
- wenn das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann *oder*
- bei Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte, körperliche Übergriffe *oder*
- wenn nicht ausgeräumte, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der/den personensorgeberechtigten Person/en und der Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Amt für Kinder und Familie anberaumten Einigungsgesprächs bestehen *oder*
- wenn die Geschäftsgrundlage für den Betreuungsplatz entfällt.

§ 3
Betreuungsangebot

In den Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg werden Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut:

1. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt
   in Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten (zusammenhängende Betreuungszeit von bis zu 35 Std. / Woche), auch in altersgemischten Gruppen
2. Betreuungsplätze für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt
   mit Ganztagesbetreuung (zusammenhängende Betreuungszeit von über 35 bis 50 Std. / Woche), auch in altersgemischten Gruppen
3. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren
   in Einrichtungen mit verlängerten Öffnungszeiten (zusammenhängende Betreuungszeit von bis zu 35 Std. / Woche), auch in altersgemischten Gruppen
4. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren
   mit Ganztagesbetreuung (zusammenhängende Betreuungszeit von über 35 bis 50 Std. / Woche), auch in altersgemischten Gruppen
5. Betreuungsplätze für Kinder von 6 bis 10 Jahren
   mit Ganztagesbetreuung (zusammenhängende Betreuungszeit von über 35 bis 50 Std./Woche), nur in der Kindertageseinrichtung Längenholz

§ 4
Betreuungs- und Schließzeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des Folgejahres. Es gliedert sich in einen Zeitraum vom 01.09. bis 31.12. des laufenden Jahres und einen Zeitraum vom 01.01. bis 31.08. des folgenden Jahres. Die Betreuungszeiten sind für die Dauer dieser Zeiträume verbindlich festzulegen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn dies aufgrund der Situation am Arbeitsplatz der Eltern oder einer familiären/persönlichen Situation erforderlich ist. Änderungswünsche bei den Betreuungszeiten sind von den Personensorgeberechtigten vor dem jeweiligen Stichtag am 01.09. und am 01.01. des jeweiligen Kindergartenjahres bei den Kindertageseinrichtungen oder beim Amt für Kinder und Familie schriftlich anzumelden.

(2) Die Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg sind planmäßig an 30 Tagen pro Jahr (24 Schließtage, 4 Konzeptionstage, 1 Fachtag, 1 Gesundheitstag) sowie am 24.12. (Heiligabend) / 31.12. (Silvester) und während der Personalversammlung der Stadt Herrenberg geschlossen. Ein Anspruch auf Betreuung während der Schließtage (Ferienbetreuung) sowie während der Konzeptionstage, Fachtage und Gesundheitstage der Kindertageseinrichtung sowie jeweils am 24.12. und am 31.12. und während der Personalversammlung besteht nicht. Die Ferienbetreuung und die Betreuung während Konzeptionstagen kann nur erfolgen, wenn genügend freie Kapazitäten in den Kindertageseinrichtungen verfügbar sind.

§ 5
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die konkrete Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (siehe § 7 Abs. 3 dieser Satzung), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum letzten Werktag des Veranlagungszeitraumes (siehe § 7 Abs. 3 dieser Satzung) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 6
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7
Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach dem Alter des zu betreuenden Kindes, nach Art und Umfang der Betreuungszeiten, nach dem Einkommen (siehe § 8 dieser Satzung) und nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder mit Kindergeldberechtigung (siehe § 9 dieser Satzung) gestaffelt erhoben.

Erhält der Gebührenschuldner Leistungen nach SGB VIII zur Begleichung der Benutzungsgebühren, so belaufen sich die Benutzungsgebühren pauschal auf die nachstehenden Beträge; die §§ 8 und 9 dieser Satzung finden keine Anwendung.

Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren

- mit Verlängerter Öffnungszeit:	446 €
- mit 8 Stunden Ganztagsbetreuung:	598 €
- mit 9 Stunden Ganztagsbetreuung:	673 €
- mit 10 Stunden Ganztagsbetreuung:	748 €

Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt

- mit Verlängerter Öffnungszeit:	203 €
- mit 8 Stunden Ganztagsbetreuung:	270 €
- mit 9 Stunden Ganztagsbetreuung:	305 €
- mit 10 Stunden Ganztagsbetreuung:	338 €

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt oder nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet. Bei Ausscheiden bis zum 15. des jeweiligen Monats oder bei Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats sind 50 % der Gebühren zu entrichten. Dies gilt auch für einen Wechsel der Betreuungszeit.

(4) Diese Benutzungsgebühren werden unabhängig von den Schließzeiten für 11 Monate erhoben. Der Monat August bleibt gebührenfrei.

§ 8
Staffelung nach Einkommen

(1) Die Gebühren werden nach einem pauschalierten Netto-Einkommen gestaffelt erhoben. Das hierfür zu berücksichtigende Einkommen wird aus dem Einkommen des Gebührenschuldners und aus dem Einkommen des Kindes, welches den Bebetreuungsplatz innehat, ermittelt. Das Einkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2, 3 und 3b EStG (Einkommenssteuergesetz) sowie sämtliche Unterhaltsleitungen. Das Baukindergeld, das Kindergeld sowie Leistungen der Pflegekasse werden nicht einbezogen. Die Ermittlung des pauschalierten Netto-Einkommens erfolgt anhand folgender pauschaler Abzüge:

- Zur Abgeltung von außergewöhnlichen Belastungen wird das Einkommen pauschal um 500 Euro verringert.
- Zur Abgeltung von Werbungskosten wird das Einkommen pauschal um 1.500 Euro verringert.
- Zur Abgeltung von Steuern und Sonderausgaben werden folgende Abzüge berücksichtigt:
  - 35 % des zu berücksichtigenden Einkommens bei Bestandteilen, von denen Steuern auf das Einkommen und Beiträge zu den gesetzlichen Sozialversicherungen entrichtet werden,
  - 35 % des zu berücksichtigenden Einkommens bei Bestandteilen, die aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft entstanden sind,
  - 25 % des zu berücksichtigenden Einkommens bei Bestandteilen, von denen Steuern auf das Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Sozialversicherungen befreit sind,
  - 25 % des zu berücksichtigenden Einkommens bei Bestandteilen, die aus Vermietung und Verpachtung entstanden sind.
  - 5 % des zu berücksichtigenden Einkommens bei Bestandteilen, die gemäß §§ 3 und 3b EStG steuerfrei sind.

(2) Die Gebührenfestsetzung erfolgt aufgrund einer verpflichtenden Selbstauskunft über das aktuelle Einkommen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung durch den Gebührenschuldner, jeweils bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und bei einem etwaigen Wechsel in die Betreuung für Kinder ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt.

(3) Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahres maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Einkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zugrunde gelegt werden, wenn die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr sich nicht wesentlich verändert haben.

(4) Höhere außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten können durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts auf Antrag berücksichtigt werden. Der Gebührenschuldner hat gebührenrelevante Änderungen der Höhe der außergewöhnlichen Belastungen oder der Werbungskosten unverzüglich dem Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg als für die Gebührenerhebung zuständige Stelle mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrelevante Änderung der Höhe der außergewöhnlichen Belastungen oder der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren ab dem Zeitpunkt, in welchem die Änderung eingetreten ist, nachzuzahlen.

(5) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, für die Gebührenerhebung maßgebliche Änderungen sowie eine Änderung der Meldeadresse des Kindes und dessen Personensorgeberechtigten unverzüglich beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg schriftlich anzuzeigen und entsprechend Nachweise vorzulegen. Ergibt sich daraus eine niedrigere Gebührenhöhe wird diese nicht rückwirkend, sondern erst ab Antragstellung berücksichtigt; eine abweichende Vorgehensweise für Selbstständige kann im Einzelfall abgestimmt werden.

Die Stadtverwaltung behält sich vor, die Angaben des Gebührenschuldners, insbesondere zu den Einkommens- und Familienverhältnissen, durch Anfordern entsprechender Nachweise zu überprüfen. Kommt der Gebührenschuldner dabei der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, verweigert der Gebührenschuldner bei der Überprüfung die Mitarbeit oder stellt sich dabei die Unrichtigkeit der Angaben heraus und führt dies zu einer unrechtmäßig erlangten Ermäßigung, so wird die rechtmäßige Benutzungsgebühr für die folgenden sechs Monate um drei Stufen erhöht und die unrechtmäßig erlangte Ermäßigung ist nachzuzahlen.

§ 9
Gebührenermäßigung für Familien mit mehreren Kindern

(1) Für Familien mit zwei oder mehr Kindern wird eine Ermäßigung der jeweiligen Benutzungsgebühr gewährt (Familienermäßigung), deren Höhe sich in Abhängigkeit zur Staffelung nach Einkommen gemäß § 8 dieser Satzung bemisst. Maßgeblich hierfür ist die Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im gleichen Haushalt lebenden Kinder unter 18 Jahren, für die eine Kindergeldberechtigung besteht. Kinder ab 18 Jahren, die im gleichen Haushalt leben, werden nur anerkannt, wenn die Kindergeldberechtigung durch den Gebührenschuldner nachgewiesen wird. Die Familienermäßigung ist beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg zu beantragen; ansonsten wird trotz Anspruchsberechtigung grundsätzlich nur ein Kind angerechnet. Die Familienermäßigung wird ab Entstehen der Anspruchsberechtigung berücksichtigt, maximal jedoch drei Monate rückwirkend ab dem Folgemonat des Monats, in welchem sie bei der zuständigen Stelle beantragt wurde.

(2) Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Arbeitgeber/Dienstherren zurückgefordert, so entfällt auch nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die ermäßigte Gebühr nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn Kindergeld rückwirkend gezahlt wird.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, für die Gebührenerhebung maßgebliche Änderungen unverzüglich bei der Einrichtungsleitung oder beim Amt für Kinder und Familie der Stadt Herrenberg schriftlich anzuzeigen.

§ 10
Erstattung von Gebühren

(1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Tage, an denen die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung

- aufgrund einer Tarifverhandlung im öffentlichen Dienst aus organisatorischen oder personellen Gründen *oder*
- aufgrund von Personalmangel *oder*
- aufgrund einer infektionsschutzbedingt angeordneten Schließung

von Seiten der Einrichtung oder der Stadt Herrenberg ausgeschlossen ist ab dem ersten Tag. Voraussetzung hierfür ist, dass die Inanspruchnahme aus diesen Gründen insgesamt an mindestens 5 Tagen eines Kindergartenjahres ausgeschlossen war. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Eine Erstattung der Betreuungsgebühren erfolgt jeweils nach Ende eines Kindergartenjahres. Die Gebührenpflicht entfällt nicht, wenn ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt Herrenberg zur Verfügung gestellt wurde.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Stunden, in denen die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer Reduzierung der Öffnungszeit von Seiten der Einrichtung oder der

Stadt Herrenberg ausgeschlossen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass die Reduzierung mindestens 1 Std. / Tag an mindestens 5 Tagen eines Kindergartenjahres umfasst. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Eine Erstattung der Betreuungsgebühren erfolgt jeweils nach Ende eines Kindergartenjahres.

(3) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners entfällt die Gebührenpflicht für die Stunden, in denen die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung aufgrund einer durch das Amt für Kinder und Familie individuell angeordneten, reduzierten Betreuungszeit ausgeschlossen ist. Für den schriftlichen Antrag ist das vom Amt für Kinder und Familie zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

(4) Die Gebührenpflicht bleibt während der Schließzeiten nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung bestehen.

§ 11
Kostenersätze

(1) Über die Benutzungsgebühren nach § 7 hinaus erhebt die Stadt Herrenberg Kostenersätze für Mittagessen und in der Ganztagsbetreuung zusätzlich für einen Nachmittagsimbiss.

(2) Für die Kostenersätze wird keine Familienermäßigung gewährt oder Staffelung nach Einkommen berücksichtigt. Darüber hinaus gelten die Regelungen zu den Benutzungsgebühren.

(3) Für das Mittagessen wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 2 Nr. 1.1 zu dieser Satzung festgesetzt. Im Hinblick auf das Wohl der Kinder ist der Bezug eines Mittagessens für Kinder in der Ganztagesbetreuung verpflichtend, für Kinder in der Betreuung mit Verlängerten Öffnungszeiten im Rahmen der Kapazitäten der jeweiligen Kindertageseinrichtung optional möglich. Während der Eingewöhnungszeit wird kein Kostenersatz für das Mittagessen festgesetzt, wenn dieses nicht in Anspruch genommen wird. Für Kinder aus Familien, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 19 Abs. 2 und § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz sowie §§ 2 Abs. 1 und 3 AsylbLG haben, wird kein Eigenanteil von den Gebührenschuldnern verlangt. Für Schulkinder wird in diesen Fällen eine Ermäßigung des Kostenersatzes um 50 % gewährt.

(4) Für den Nachmittagsimbiss in der Ganztagesbetreuung wird ein Kostenersatz entsprechend Anlage 2 Nr. 1.2 zu dieser Satzung festgesetzt. Der Nachmittagsimbiss ist für Kinder in der Betreuung nach 15 Uhr verpflichtend. Für Kinder aus Familien, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 19 Abs. 2 und § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz sowie §§ 2 Abs. 1 und 3 AsylbLG haben, wird kein Kostenersatz für den Nachmittagsimbiss erhoben. Für Schulkinder wird in diesen Fällen eine Ermäßigung um 50 % gewährt.

(5) Eine Abbestellung der Mahlzeiten ist an einzelnen Tagen möglich, wenn das Kind die Einrichtung an diesen Tagen nicht besucht. Die Abbestellung muss spätestens zwei Betreuungstage vorher in der Kindertageseinrichtung vorgenommen werden. Eine Erstattung des Kostenersatzes für die nicht in Anspruch genommenen Mahlzeiten erfolgt jeweils nach Ende eines Kindergartenjahres, wenn der zu erstattende Betrag aufgrund abbestellter Mahlzeiten innerhalb dieses Kindergartenjahres über 25 Euro liegt.

§ 12
Ferienbetreuung

(1) Die Betreuung während der Schließtage (Ferienbetreuung) kann nur im gleichen Umfang wie während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Ferienbetreuung unterliegt der Gebührenpflicht; die Gebühren hierfür sind in den monatlichen Benutzungsgebühren nicht enthalten. Die Gebühren betragen 25 % (für eine Woche) und 5 % (für einen Konzeptionstag) der regulären Gebühren außerhalb der Schließzeiten. Hinzu kommen die Kosten für Mittagessen und Imbiss. Eine Familienermäßigung wird nicht gewährt. Außer für Konzeptionstage können Betreuungen während der Schließzeit der Kindertageseinrichtungen nur wochenweise in Anspruch genommen werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2026 in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind *oder*
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat *oder*
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 29.01.2025

Nico Reith
Oberbürgermeister

Anlage 1: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren (Anlage zu § 7 der Kindergartengebührensatzung vom 28.01.2025, gültig ab 01.02.2026)

1.1. Gebühren für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

1.1.1. Gebühren für Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten unter 3 Jahren

VÖ 0-3 [€]					
Pauschaliertes Netto-Einkommen [€]		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
0	30.000	357,00	286,00	215,00	90,00
30.001	40.000	380,00	305,00	229,00	95,00
40.001	50.000	402,00	322,00	241,00	102,00
50.001	60.000	425,00	340,00	255,00	106,00
60.001	70.000	446,00	357,00	268,00	112,00
70.001	80.000	470,00	376,00	281,00	118,00
80.001	90.000	491,00	417,00	343,00	172,00
90.001	100.000	514,00	437,00	385,00	232,00
100.001	110.000	537,00	482,00	429,00	295,00
110.001	120.000	558,00	531,00	475,00	364,00
120.001	130.000	582,00	552,00	523,00	436,00
130.001	140.000	603,00	603,00	573,00	513,00
140.001	150.000	626,00	626,00	626,00	594,00
150.001	und mehr	648,00	648,00	648,00	648,00

1.1.2. Gebühren für Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden unter 3 Jahren

GT 0-3 [€] / 8 Stunden					
Pauschaliertes Netto-Einkommen [€]		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
0	30.000	479,00	383,00	288,00	120,00
30.001	40.000	509,00	407,00	306,00	128,00
40.001	50.000	539,00	430,00	323,00	135,00
50.001	60.000	569,00	455,00	341,00	143,00
60.001	70.000	598,00	479,00	358,00	150,00
70.001	80.000	628,00	503,00	378,00	157,00
80.001	90.000	658,00	559,00	460,00	231,00
90.001	100.000	688,00	585,00	516,00	310,00
100.001	110.000	718,00	646,00	574,00	395,00
110.001	120.000	748,00	710,00	635,00	486,00
120.001	130.000	778,00	738,00	701,00	584,00
130.001	140.000	808,00	808,00	767,00	687,00
140.001	150.000	837,00	837,00	837,00	795,00
150.001	und mehr	867,00	867,00	867,00	867,00

1.1.3. Gebühren für Ganztagsbetreuung mit 9 Stunden unter 3 Jahren

GT 0-3 [€] / 9 Stunden					
Pauschaliertes Netto-Einkommen [€]		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
0	30.000	539,00	431,00	324,00	135,00
30.001	40.000	573,00	459,00	344,00	144,00
40.001	50.000	606,00	485,00	364,00	152,00
50.001	60.000	641,00	512,00	384,00	162,00
60.001	70.000	673,00	539,00	403,00	170,00
70.001	80.000	706,00	567,00	425,00	176,00
80.001	90.000	740,00	630,00	518,00	260,00
90.001	100.000	774,00	659,00	580,00	350,00
100.001	110.000	808,00	726,00	647,00	444,00
110.001	120.000	841,00	799,00	716,00	547,00
120.001	130.000	876,00	831,00	788,00	658,00
130.001	140.000	909,00	909,00	864,00	773,00
140.001	150.000	942,00	942,00	942,00	895,00
150.001	und mehr	975,00	975,00	975,00	975,00

1.1.4. Gebühren für Ganztagsbetreuung mit 10 Stunden unter 3 Jahren

GT 0-3 [€] / 10 Stunden					
Pauschaliertes Netto-Einkommen [€]		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
0	30.000	599,00	479,00	359,00	150,00
30.001	40.000	636,00	510,00	383,00	160,00
40.001	50.000	674,00	539,00	403,00	170,00
50.001	60.000	711,00	569,00	427,00	179,00
60.001	70.000	748,00	599,00	449,00	188,00
70.001	80.000	784,00	629,00	472,00	196,00
80.001	90.000	822,00	701,00	575,00	289,00
90.001	100.000	859,00	732,00	645,00	388,00
100.001	110.000	897,00	808,00	719,00	494,00
110.001	120.000	935,00	888,00	795,00	608,00
120.001	130.000	972,00	923,00	876,00	730,00
130.001	140.000	1.010,00	1.010,00	959,00	858,00
140.001	150.000	1.047,00	1.047,00	1.047,00	995,00
150.001	und mehr	1.085,00	1.085,00	1.085,00	1.085,00

1.2. Gebühren für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren

1.2.1. Gebühren für Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten über 3 Jahren

VÖ 3-6 [€]					
Pauschaliertes Netto-Einkommen [€]		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
0	30.000	163,00	130,00	98,00	42,00
30.001	40.000	173,00	138,00	104,00	44,00
40.001	50.000	183,00	147,00	111,00	46,00
50.001	60.000	194,00	155,00	117,00	48,00
60.001	70.000	203,00	163,00	122,00	50,00
70.001	80.000	214,00	171,00	128,00	55,00
80.001	90.000	224,00	190,00	157,00	78,00
90.001	100.000	234,00	200,00	175,00	106,00
100.001	110.000	245,00	220,00	195,00	135,00
110.001	120.000	254,00	241,00	216,00	165,00
120.001	130.000	264,00	251,00	237,00	199,00
130.001	140.000	275,00	275,00	261,00	233,00
140.001	150.000	285,00	285,00	285,00	271,00
150.001	und mehr	295,00	295,00	295,00	295,00

1.2.2. Gebühren für Ganztagsbetreuung mit 8 Stunden über 3 Jahren

GT 3-6 [€] / 8 Stunden					
Pauschaliertes Netto-Einkommen [€]		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
0	30.000	217,00	173,00	130,00	55,00
30.001	40.000	230,00	185,00	138,00	58,00
40.001	50.000	244,00	195,00	147,00	61,00
50.001	60.000	258,00	205,00	155,00	64,00
60.001	70.000	270,00	217,00	163,00	68,00
70.001	80.000	283,00	227,00	171,00	72,00
80.001	90.000	297,00	252,00	209,00	105,00
90.001	100.000	311,00	264,00	233,00	141,00
100.001	110.000	324,00	292,00	260,00	179,00
110.001	120.000	338,00	321,00	288,00	220,00
120.001	130.000	352,00	334,00	317,00	264,00
130.001	140.000	365,00	365,00	348,00	310,00
140.001	150.000	379,00	379,00	379,00	359,00
150.001	und mehr	393,00	393,00	393,00	393,00

1.2.3. Gebühren für Ganztagsbetreuung mit 9 Stunden über 3 Jahren

GT 3-6 [€] / 9 Stunden					
Pauschaliertes Netto-Einkommen [€]		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
0	30.000	245,00	195,00	148,00	61,00
30.001	40.000	259,00	208,00	156,00	65,00
40.001	50.000	275,00	220,00	165,00	70,00
50.001	60.000	290,00	232,00	174,00	73,00
60.001	70.000	305,00	245,00	183,00	77,00
70.001	80.000	320,00	256,00	193,00	80,00
80.001	90.000	336,00	285,00	235,00	119,00
90.001	100.000	351,00	297,00	263,00	159,00
100.001	110.000	366,00	328,00	293,00	202,00
110.001	120.000	381,00	361,00	324,00	248,00
120.001	130.000	397,00	376,00	356,00	297,00
130.001	140.000	411,00	411,00	391,00	350,00
140.001	150.000	426,00	426,00	426,00	405,00
150.001	und mehr	442,00	442,00	442,00	442,00

1.2.4. Gebühren für Ganztagsbetreuung mit 10 Stunden über 3 Jahren

GT 3-6 [€] / 10 Stunden					
Pauschaliertes Netto-Einkommen [€]		1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
0	30.000	271,00	217,00	164,00	68,00
30.001	40.000	288,00	231,00	173,00	73,00
40.001	50.000	305,00	245,00	183,00	77,00
50.001	60.000	322,00	258,00	194,00	80,00
60.001	70.000	338,00	271,00	204,00	86,00
70.001	80.000	355,00	285,00	214,00	90,00
80.001	90.000	372,00	317,00	262,00	132,00
90.001	100.000	389,00	332,00	292,00	176,00
100.001	110.000	406,00	366,00	325,00	224,00
110.001	120.000	424,00	401,00	359,00	276,00
120.001	130.000	441,00	417,00	396,00	332,00
130.001	140.000	456,00	456,00	435,00	388,00
140.001	150.000	473,00	473,00	473,00	450,00
150.001	und mehr	490,00	490,00	490,00	490,00

1.3. Schulkindbetreuung in den Herrenberger Kindertageseinrichtungen

Die Schulkindbetreuung wird nur in der Kindertageseinrichtung Längenholz angeboten. Die Betreuungszeit ist während der Schulzeit von 7 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und von Unterrichtsende bis 17 Uhr. Während der Ferien ist die Betreuungszeit durchgehend von 7 bis 17 Uhr. Für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung in der Kindertageseinrichtung Längenholz werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Schulkindbetreuung [€] /				
Pauschaliertes Netto-Einkommen [€]	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder und mehr
alle Einkommen	293,00	240,00	175,00	75,00

Die Benutzungsgebühren sind jeweils zuzüglich den Kostenersätzen nach Anlage 2 zu verstehen.

Anlage 2: Verzeichnis über die Kostenersätze (Anlage zu § 10 der Kindergartengebührensatzung vom 28.01.2025, gültig ab 01.02.2026)

1.1. Kostenersätze für Mittagessen

Für Kinder in der Ganztagsbetreuung ist ein Mittagessen obligatorisch. Hierfür werden folgende monatliche Kostenersätze erhoben:

- Kleinkinder bis 3 Jahre: 82,00 €
- Kinder ab 3 Jahren bis Schulentritt: 85,00 €
- Schulkinder: 90,00 €

Für Kinder, die am Mittagessen teilnehmen und die nicht in der Ganztagsbetreuung sind, werden folgende monatliche Kostenersätze erhoben:

- Kleinkinder bis 3 Jahre: 124,00 €
- Kinder ab 3 Jahren bis Schulentritt: 115,00 €

1.2. Kostenersätze für Nachmittagsimbiss

Für Kinder in der Ganztagsbetreuung über 15 Uhr hinaus ist ein Nachmittagsimbiss obligatorisch. Hierfür werden folgende monatliche Kostenersätze erhoben:

- Kleinkinder bis 3 Jahre: 23,00 € (entspricht 4,6 € pro Wochentag)
- Kinder ab 3 Jahren bis Schulentritt: 34,00 € (entspricht 6,8 € pro Wochentag)
- Schulkinder: 46,00 €